



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der Bf. gegen den Bescheid des Hauptzollamtes Wien vom 29 .November 2002, GZ. 100/45892/2002, betreffend Abfertigung von 138 Kartons Fahrrad-Dreiräder in den zollrechtlich freien Verkehr unter Einreichung in die Position 8712 0080 00 der Kombinierten Nomenklatur,(KN), entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 85c Abs. 8 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR -DG) iVm § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 85c Abs. 7 ZollR -DG steht der Berufungsbehörde der ersten Stufe das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Zollamtes Amstetten, Warenanmeldungsnummer 282/000/200.279/01/2 vom 22 .Mai.2002, wurden für die Bf.138 Kartons Fahrrad Dreiräder (Warenbezeichnung laut Fakulta: GM-2404E 24,adult tricycle) unter Einreichung in die Unterposition der kombinierten Nomenklatur (KN) :8712 0080 00 in den zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

Dagegen er hob die Bf. fristgerecht Berufung und führte dazu aus, dass es sich bei den abgefertigten Waren um Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte auch mit Motor und anderen Vorrichtungen zur mechanischen Fortbewegung der Unterposition 8713 9000 00 der KN handeln würde.

Sie legte dazu eine Bestätigung des Herstellers, wonach diese Dreiräder nur für Behinderte geeignet wären, eine Zusammenbauanleitung und einen Prospekt mit der Ansicht eines Dreirades bei, aus welchen ihrer Meinung nach ersichtlich wäre, dass es sich bei den in Rede stehenden Fahrzeugen aufgrund des tiefen Einstieges und des großen Sattels um ein Gefährt der Warennummer 8713 9000 00 handeln würde.

Mit Berufungvorentscheidung vom 29. November 2002, GZ: 100/45892/2002 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und dazu im Wesentlichen angeführt, dass Fahrzeuge, welche umgebaut worden sind, um von Behinderten benutzt zu werden, nicht von der Position umfasst 8713 wären. Unter diese Position wären nur Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, die ihrer Beschaffenheit nach speziell zum Befördern von Behinderten bestimmt sind einzureihen, wobei diese Fahrzeuge auch eine Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung aufweisen könnten. Ist dies nicht der Fall, werden sie mit der Hand geschoben oder direkt mit den Händen durch Drehen der Räder fortbewegt, wovon bei den in Rede stehenden Dreirädern keine Rede sein kann. Bei diesen Fahrzeugen würde es sich um für leicht Behinderte adaptierte Fahrräder handeln. Aus der unbestrittenen Tatsache, dass diese Räder von Behinderten gekauft werden, kann nicht auf die zolltariflichen Voraussetzungen zur Einreihung in die geforderte Position geschlossen werden. Es wäre auch durchaus möglich, dass diese Fahrräder, aufgrund der bequemen Ausstattungsmerkmale, von nichtbehinderten Personen gegenüber normalen Fahrrädern vorgezogen werden.

Dagegen er hob die Bf. Beschwerde und begründete diese sinngemäß damit, dass die der Berufung beigelegte, Abbildung lediglich ein Standardmodell des Herstellers gezeigt habe, welches nicht die Einreihung in die gefordert Position rechtfertigen würde. Die streitverfangenen Dreiräder wären jedoch ganz speziell, nach von ihr gemeinsam mit Behinderten entwickelten, Plänen angefertigt worden. So wurde eine Rahmenform speziell dafür entwickelt, um Behinderten das Auf und Absteigen sowie das Bewegen des Fahrrades überhaupt erst zu ermöglichen. Dennoch müsste bei 95% der Fahrräder ihres behinderten Kundenkreises nachtäglich ein Motor eingebaut werden, um das Fahrzeug überhaupt erst benutzen zu können. Nichtbehinderte könnten und wollten dieses Fahrrad überhaupt nicht fahren. Als Beweismittel wurden nachstehende Unterlagen vorgelegt:

- Eine Erklärung der Herstellerfirma, laut welcher die streitverfangenen Fahrzeuge eigens für Behinderte hergestellt werden.

- Ein Dankeschreiben eines Behinderten, welcher ein derartiges Fahrzeug selbst benutzt, und es als echte Alternative zu Rollstühlen, speziell für Personen, welche von der Krankenkasse keinen Rollstuhl genehmigt bekommen, ansieht.
- Ein Schreiben von der Firma Reha- Technik GmbH, Habichtsweg 7a, 33129 Detmold, in welchem sinngemäß festgestellt wird, dass mit der Rahmenkonstruktion dieses Fahrrades die Bedürfnisse der Behinderten wirklich gut getroffen wurden und eine Lücke in der Mobilität für Behinderte geschlossen wurde.
- Letztlich wurde eine Zusammenbauanleitung, eine Betriebsanleitung für ein Elektro-Dreirad mit Radnabenmotor und 36V NC- Batterie-PFS, und eine Abbildung eines Dreirades mit tiefen Einstieg, breiten Sattel und großem Warenkorb beigelegt.

In dem Begleitschreiben dazu erklärt die Bf., dass als weiterer Beweis für die geforderte zolltarifliche Einreihung, der beträchtliche Einsatz dieses Fahrrades im Rehabilitationsbereich, zu ergotherapeutischen Zwecken, anzusehen ist.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Strittig ist, ob die in Rede stehende Fahrzeuge, wie von der belangten Behörde vertreten, in die Unterposition 8712 0080 00, oder wie von der Bf vertreten in die Unterposition 8713 9000 00 der Kombinierten Nomenklatur (KN) einzureihen sind.

Dazu ist auszuführen:

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 Zollkodex (ZK) stützen sich die bei der Entstehung einer Zollschuld gesetzlich geschuldeten Abgaben auf den Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften.

Der Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften umfasst die Kombinierte Nomenklatur.(Verordnung (EWG) Nr.2658/87 des Rates vom 23 .Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gesamten Zolltarif in der Fassung der VO (EG) Nr.254/2000 des Rates).

Darunter ist ein sämtliche Waren umfassendes Verzeichnis zu verstehen, welches dem Internationalen Überweinkommen über das Harmonisierte System (HS) über die Bezeichnung und Codierung von Waren,(ABI.1983 Nr.L198/3), dem de Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind, zu verstehen.

Unterpositionen sind die gemeinschaftlichen Unterteilungen dieser Nomenklatur, denen ein Zollsatz zugeordnet ist.

Im Sinne des Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe a ZK ist unter der zolltariflichen Einordnung einer Ware, die nach dem geltenden Recht getroffene Feststellung der für die betreffende Ware

maßgeblichen Unterposition der KN zu verstehen. Die KN enthält unter anderen auch die Allgemeinen Vorschriften (AV) zu deren Auslegung.

Ziel dieser Vorschriften ist es, die einheitliche Anwendung der Nomenklatur durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu gewährleisten. Diese Vorschriften sind daher als Erkenntnismittel für die einheitliche Auslegung des Zolltarifes anzusehen.

Gemäß Punkt 1 der AV sind für die Einreihung von Waren in die KN maßgebend der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und - soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts Anderes bestimmt ist - die AV selbst.

Für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind gemäß Punkt 6 der AV der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und sinngemäß- die AV maßgebend

Dabei ist jedoch zu beachten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. (VwGH vom 4.Sept.1986, Zl. 86/16/0113) die Waren grundsätzlich nach ihrer objektiven Beschaffenheit in den Zolltarif einzuordnen sind.

Die Position 8712 der KN lautet :

- **8712: Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor**
- **8712 0010 00 -ohne Kugellager**
-andere:
- **8712 0030 00 - - Zweiräder**
- **8712 0080 00 - - andere**

Die Position 8713 der KN lautet:

- **8713:Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung**
- **8713 1000 00:ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung**
- **8713 9000 00:andere**

Die verfahrensgegenständlichen Krafträder stellen sich laut Warenbeschreibung und Faktura wie folgt dar:

GM-2404E 24 adult tricycle (Erwachsenendreiräder)

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur, führen zur Position 8713 aus:

"Zu dieser Position gehören Rollstühle und ähnliche Fahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach speziell zum Befördern von Behinderten bestimmt sind, auch mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung.

Die Fahrzeuge mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung werden in der Regel entweder mit Hilfe eines Motors oder mit der Hand durch Hebel oder Kurbel fortbewegt. Die Rollstühle und anderen Fahrzeuge für Behinderte werden mit der Hand geschoben oder direkt mit den Händen durch Drehen der Räder fortbewegt. Nicht zu dieser Position gehören dagegen:

- a) Fahrzeuge, die, damit sie von Behinderten benutzt werden können, nur umgebaut worden sind, z. B. Kraftwagen mit Handkupplung oder Handgashebel (Pos. 8703) oder Fahrräder mit einer Vorrichtung, die es ermöglicht, die Pedale mit nur einem Bein zu treten (Pos. 8712).
- b) Fahrtragen (Pos. 9402)."

Diese Erläuterungen führen zur Position 8712 aus:

"Zu dieser Position gehören Fahrräder d. h: mit Hilfe von Pedalen angetriebene Fahrzeuge mit einem oder mehreren Rädern (z. B: gewöhnliche Fahrräder(einschließlich Fahrräder für Kinder), Tandems)), Dreiräder und Fahrräder mit vier Rädern.

Neben diesen gewöhnlichen Fahrrädern gehören zu dieser Position verschiedene Spezialausführungen."

Als Beispiel dafür werden in Punkt vier dazu "Fahrräder für Körperbehinderte" genannt.

Mit den o.a. Ausführungen hinsichtlich der Begriffe "Rollstühle" und "ähnliche Fahrzeuge" ist zunächst klargestellt, dass lediglich folgende zwei Gruppen derartiger Fahrzeuge für die Einreichung in die Position 8713 in Frage kommen:

Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte

- mit der Hand geschoben oder
- direkt mit den Händen durch Drehen der Räder fortbewegt somit die "klassische Rollstühle" schlechthin.

Sowie

Fahrzeuge mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung

- mit Hilfe eines Motors
- mit der Hand durch Hebel oder Kurbel

Beiden Gruppen gemeinsam ist überdies, dass sie ihrer Beschaffenheit nach "speziell zum Befördern von Behinderten bestimmt sind."

Hinsichtlich der in der Beschwerde enthaltenen Darstellungen wird in Würdigung der beigebrachten Beweismittel festgestellt:

Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens handelt es sich bei allen diesen letztgenannten Fahrzeugen um solche, bei denen zumindest die bequeme, behindertengerechte Sitzfläche mit insbesondere entsprechender Lehne (daher auch die Bezeichnung: "Rollstuhl!") vorhanden sein muss, um gegebenenfalls als den "Rollstühlen ähnlichen Fahrzeugen" im Sinne des Wortlautes der Position 8713 in diese Position eingereiht werden zu können. Auch werden im Sinne der vorstehenden Ausführungen Rollstühle oder den "Rollstühlen ähnliche Fahrzeuge" nicht von Pedalen angetrieben. Demgegenüber stellen wie, auf dem beigebrachten Beweismittel eindeutig zu sehen ist, die Sitze der verfahrensgegenständlichen Fahrzeuge (auch wenn sie größer dimensioniert sind) eindeutig Fahrrad - bzw. Kraftradsättel dar. Ebenso geht aus der Abbildung eindeutig hervor, dass diese Fahrzeuge mit Hilfe von Pedalen angetrieben werden. Im Sinne der vorstehenden rechtlichen Erläuterungen sind diese Dreiräder nicht als Rollstühle oder den Rollstühlen ähnliche Fahrzeuge zu bezeichnen.

Die nicht in Abrede gestellte Tatsache, dass aufgrund der aufgezeigten Ausstattungsmerkmale, wie Rahmenform, tiefer Einstieg und großer Warenkorb, diese Fahrzeuge für Gehbehinderte geeignet sind, rechtfertigt die geforderte Einreichung ebenso wenig, wie die ins Treffen geführte Schließung einer Marktlücke, und Verwendung zu ergotherapeutischen Zwecken. Aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit haben die streitverfangenen Dreiräder mit Rollstühlen keine derartigen gemeinsamen Merkmale um als roll-stuhl-ähnliche Fahrzeuge im Sinne der AV zur Position 8713 der KN angesehen werden zu können.

Die Bf. begründete ihren Antrag auch damit, dass für 95% ihres behinderten Kundenkreises in dieses Fahrrad nachtäglich ein von ihr vertriebener Elektromotor eingebaut werden müsste, um überhaupt benutzt werden zu können.

Maßgeblich für die zolltarifliche Einreichung ist der Zustand der Ware, wie es sich bei der Überführung in das jeweilige Zollverfahren darstellt.

Für den gegenständlichen Fall bedeutet das, dass im Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Zollbehörde Dreiräder vorgeführt wurden, welche zwar so ausgestattet waren, um für Behinderte überhaupt benutzbar zu sein, aber wegen des für diese Fahrzeuge typischen Pedalantriebes, für den speziellen Kundenkreis der Bf. tatsächlich erst durch den nachträglichen Einbau eines Elektromotors benutzbar wurden.

Daher kann zu dem, für die zolltarifliche Einreichung maßgeblichen Zeitpunkt, auch nicht von Fahrzeugen, welche speziell zum Befördern von Behinderten bestimmt sind, gesprochen werden.

Gemäß den vorstehenden rechtlichen Erläuterungen fallen diese Dreiräder daher in die Position 8712 ,(Unterposition 8712 0080 00), der Kombinierten Nomenklatur. Im Sinne des Punktes 4 der Erläuterungen zum harmonisierten System zur Position 8712, fallen unter diese Position auch Fahrräder für Körperbehinderte, unbeschadet von der Frage der Zurück-rüstung auf ein "normales" Fahrrad .

Die bekämpfte zolltarifliche Einreichung erfolgte somit zu Recht.

Der Beschwerde war daher der Erfolg zu versagen und spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, 22 .Mai 2003